

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Mühlmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0134/22 und 0135/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vollzug der
Impfpflicht im Gesundheitssektor – Ermessensspielraum und Anzahl Betroffener

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mühlmann

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Wie gedenkt das Erfurter Gesundheitsamt den Ermessungsspielraum im Umgang mit derartigen Anfragen aus dem Erfurter Gesundheitssektor auszulegen? Das heißt, neigt die Behörde dazu, tatsächlich Betretungs- und Betätigungsverbote auszusprechen oder wird sie eher im Sinne der betroffenen Beschäftigten entscheiden?**
2. **Welche einzelnen Vorgaben zur Auslegung des Ermessensspielraumes und Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen erhält das Erfurter Gesundheitsamt von welcher konkreten Stelle/Behörde (Bund, Land, OB/Kommune)?**
3. **Welche einzelnen Vorgaben/Informationen geben die Stadtverwaltung und das Erfurter Gesundheitsamt an die in Erfurt tätigen Firmen und mögliche Betroffene im Bereich des Gesundheitswesens?**

Bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß §20a IfSG gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist daher nicht gegeben.

Einheitliche Handlungsleitfäden und Umsetzungsrichtlinien befinden sich derzeit auf Bundes- und Länderebene in der Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein